

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2017
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG
i. d. F. der Nachträge
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteg 1, 80331 München,

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **BKK Landesverband Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

die **IKK classic,***
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

die **Knappschaft – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,

die **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse-KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,

Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt

schließen die nachstehende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Summe des Ausgleichsfonds

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2017 wird auf 240.614.883 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2017 beträgt 76,50 Euro.
2. Im Bereich des KHEntgG sowie im Bereich der BPfIV a. F. gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109002.
3. Im Bereich der BPfIV n. F. (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200000 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200000.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2017, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2016 in 2017 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2016 für den Behandlungszeitraum 2016 und der Ausbildungszuschlag 2017 für den Behandlungszeitraum in 2017 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2017.
5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
 - 5.1 Bei Krankenhäusern, die im Jahre 2017 sich weiterhin auf der Grundlage der BPfIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung vereinbaren, gilt die Regelung unter Nummer 4.1 entsprechend.
 - 5.2 Bei Krankenhäusern, die bereits im Vereinbarungszeitraum 2016 eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2016 getroffen haben, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2017 maßgebend.

5.3 Krankenhäuser, die in 2017 erstmals Vereinbarungen auf der Grundlage des § 3 BPflV und der PEPPV 2017 treffen, ist der Ausbildungszuschlag wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Jahresüberliegern 2016/2017 richten sich Höhe und Abrechnung des Ausbildungszuschlags nach Nummer 4.1 dieser Vereinbarung.
- b) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2017 und Fortführung der bisherigen Pflegesätze bis zum Genehmigungszeitpunkt der Vereinbarung 2017 ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.
- c) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2017 und Abrechnung eines vorläufigen Basisentgeltwertes ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Für die Fallzählung gilt die PEPPV 2017.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017. Kann erst nach dem 31. Dezember 2017 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 9. Dezember 2016

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern